



~~MIT RRB NR. 2071 VOM 28. OKT. 2002 AUFGEHOBEN !~~

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales
Amt für Raumplanung
E 3. JAN. 1990
Flu

VOM 19. Dezember 1989 NR. 4091

OBERBUCHSITEN: Gestaltungsplan "Zünacker" / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde Oberbuchsiten** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "Zünacker"** zur Genehmigung.

Mit dem vorliegenden Plan wird die Gestaltungsplanpflicht, gemäss des mit RRB Nr. 961 vom 21. März 1989 genehmigten Zonenplans erfüllt. Dieser Gestaltungsplan regelt die Anordnung und Gestaltung einer verdichteten Wohn- und Siedlungsform mit 2 und 3- geschossigen Mehrfamilienhäusern, welche das Wohnungsangebot in dieser Gemeinde ergänzen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 7. August bis zum 6. September 1989. In dieser Zeit wurden keine Einsprache eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 23. Oktober 1989. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Zünacker" der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Oberbuchsiten:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 416) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Ebnischer

Bau-Departement (2), TS/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (folgt
später)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung
Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal
Ammannamt der EG, 4625 Oberbuchsiten, mit 1 gen. Plan
(folgt später), Einzahlungsschein, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4625 Oberbuchsiten

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Oberbuchsiten: Gestaltungsplan "Zünacker"